

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Morgenbreite 39

33615 Bielefeld

Eingangsdatum
30.04.2009

Aktenzeichen
4.2-02738-09-44

Datum
18.02.2010

Vorhaben Imm: Arbeitsstätten-Nr.: 9.969.734
Genehmigung eines Schießplatzes nach § 16 BImSchG
Bereitstellung eines zeitgemäßen Einsatzumfeldes auf dem
Truppenübungsplatz Senne (COE-Projekt)

Grundstück **Schloß Holte-Stukenbrock, Am Bärenbach**

Gemarkung Stukenbrock
Flur 5
Flurstück

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 29.04.2009 mit letztem Nachtrag vom 17.02.2010 wird aufgrund der §§ 16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 10.18 Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb eines

Schießplatzes

auf dem Truppenübungsplatz Senne erteilt.

Standort:

Die örtliche Lage der Einzelmaßnahmen ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen.
Für Zwecke der Datenverarbeitung wird folgender Referenzstandpunkt festgelegt:

Ort: 33758 Schloß Holte Stukenbrock, Am Bärenbach

Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 5

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Ansprechpartner/in:

Ulrich Rehage

Kreishaus Gütersloh

Gebäudeteil 4/5

Raum 636

Telefon 05241 - 85 1959

Fax 05241 - 85 1974

Ulrich.Rehage@gt-net.de

Postanschrift

Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale

Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle (Westf.)

(BLZ 480 515 80)

Kto.-Nr. 34

Kreissparkasse Wiedenbrück

(BLZ 478 535 20)

Kto.-Nr. 2014

Sparkasse Gütersloh

(BLZ 478 500 65)

Kto.-Nr. 68

Volksbank Gütersloh

(BLZ 478 601 25)

Kto.-Nr. 1 400 700

Postbank Hannover

(BLZ 250 100 30)

Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten

montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb der folgenden Übungsstandorte:

1. Neuerrichtung von 3 Übungsdörfern (ÜK 1, ÜK 2, ÜK 5)
2. Änderungen am vorhandenen Übungsdorf 6 (ÜK 6)
3. Errichtung eines Schießhauses (SH 2)
4. Änderungen an 3 bereits vorhandenen vorgeschobenen Stützpunkten (vSt 2, 3 und 6)

Betriebsumfang:

Art und Umfang des mit dieser Änderungsgenehmigung erfassten Anlagenteilbetriebs ergibt sich aus der in den Unterlagen enthaltenen Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (Erläuterung zu den geplanten Baumaßnahmen und zum Betrieb vom 17.02.2010) zusammen mit dem Schallschutzgutachten der ACCON Köln GmbH vom 08.12.2009 (Bericht ACB Nr. 0509 – 405782 – 91_1), bezüglich der Flächeninanspruchnahme aus den Gutachten des Ingenieurbüros Narr-Rist-Türk vom 12.01.2010.

Diese sind verbindliche Bestandteile der Genehmigung.

Die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen von der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Planung nicht abweichen. Die Änderung der Betriebszeiten oder der Nutzungsintensität bedürfen einer erneuten schalltechnischen Überprüfung.

Die Ausführung und Aufstellung der Baulichkeiten sind innerhalb der dargestellten Flächen in den zu dieser Genehmigung gehörenden Lageplänen beispielhaft dargestellt.

Eine Verschiebung oder Drehung einzelner Gebäude oder Container innerhalb des jeweiligen Übungskomplexes erfordert keine neue schalltechnische oder naturschutzrechtliche Überprüfung.

Die Betriebszeit der in dieser Änderungsgenehmigung erfassten Aktivitäten ist von 6.00 bis 22.00 Uhr.

An den Tagen, an denen die beantragten Übungseinrichtungen genutzt werden, findet abweichend von der Betriebsbeschreibung vom 17.02.2010 kein Großkaliberschießen und kein Hubschrauberflug auf dem Truppenübungsplatz statt.

Die Kleinkaliberschießbahnen bleiben an diesen Tagen bis auf Bahn D (entspricht Bahn E 3 im Schreiben des Herrn Piorr, s. Schallschutzgutachten S. 67 ff.) geschlossen.

Hinweise:

Parallel zum Genehmigungsverfahren wurde bei der Bezirksregierung Detmold ein Kenntnisgabeverfahren gemäß § 80 Abs 4 BauO NRW durchgeführt, Az. 35.18-01/1-09. Laut Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 07.01.2010 zum obigen Aktenzeichen ist das Kenntnisgabeverfahren abgeschlossen. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Ausnahme nach § 62 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG)

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 10.18. Spalte 2

„Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze.“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- | | | | |
|-------|------------------------|----|----------------------------------|
| II. | Anlagedaten | | |
| III. | Nebenbestimmungen | | |
| IV. | Begründung | | |
| V. | Verwaltungsgebühr | | |
| VI. | Rechtsbehelfsbelehrung | | |
| VII. | Hinweise | | |
| VIII. | Anlagen: | 1. | Auflistung der Antragsunterlagen |
| | | 2. | Verzeichnis der Rechtsquellen. |

II. ANLAGEDATEN

Im Rahmen dieser wesentlichen Änderung werden folgende Anlagenteile genehmigt:

Betriebseinheit Nr.: **ÜK 1**

Bezeichnung: **Übungskomplex 1**

bestehend aus: Ca. 1-2 ha große Bauanlage mit max. 3 in Leichtbauweise errichteten Gebäuden und bis zu 20 provisorische Bauten aus ISO-Stahlcontainern o. ä. (Lageplan 2.2, M 1 : 5.000 sowie Lageplan Übungskomplex 1, M 1 : 1.000)

Betriebweise:

max. 500 Schuss mit Übungsmunition pro Tag, max. 10 Übungsgranaten, 5 Leuchtraketen und max. 10 simulierte Sprengungen

Betriebseinheit Nr.: **ÜK 2**

Bezeichnung: **Übungskomplex 2**

bestehend aus: Ca. 1-2 ha große Bauanlage mit max. 3 in Leichtbauweise errichteten Gebäuden und bis zu 20 provisorische Bauten aus ISO-Stahlcontainern o. ä. (Lageplan 2.3, M 1 : 5.000 sowie Lageplan Übungskomplex 2, M 1 : 1.000)

Betriebweise:

max. 500 Schuss mit Übungsmunition pro Tag, max. 10 Übungsgranaten, 5 Leuchtraketen und max. 10 simulierte Sprengungen

Betriebseinheit Nr.: **ÜK 5**

Bezeichnung: **Übungskomplex 5**

bestehend aus: Ca. 1-2 ha große Bauanlage mit max. 3 in Leichtbauweise errichteten Gebäuden und bis zu 20 provisorische Bauten aus ISO-Stahlcontainern o. ä. (Lageplan 2.2, M 1 : 5.000 sowie Lageplan Übungskomplex 5, M 1 : 1.000)

Betriebweise:

max. 500 Schuss mit Übungsmunition pro Tag, max. 10 Übungsgranaten, 5 Leuchtraketen und max. 10 simulierte Sprengungen

Betriebseinheit Nr.: **ÜK 6**

Bezeichnung: **Übungskomplex 6**

bestehend aus: Ca. 1-2 ha große Bauanlage mit max. 3 in Leichtbauweise errichteten Gebäuden und bis zu 20 provisorische Bauten aus ISO-Stahlcontainern o. ä. (Lageplan 2.4, M 1 : 5.000 sowie Lageplan ÜK 6/ vSt 6, M 1 : 1.250)

Betriebweise:

max. 500 Schuss mit Übungsmunition pro Tag, max. 10 Übungsgranaten, 5 Leuchtraketen und max. 10 simulierte Sprengungen

Betriebseinheit Nr.: **SH 2**
Bezeichnung: **Schießübungshaus 2**
bestehend aus: Zweigeschossiges Gebäude aus speziellen Kunststoff-
/Gummielernen mit flexibler Anordnung der Innenwände
(Lageplan 2.4, M 1 : 5.000 sowie Lageplan SH 2, M 1 : 1.000)

Betriebsweise:
pro Tag 1.000 Schuß mit scharfer Munition mit Gewehren und
Pistolen max. Kaliber 9 mm

Betriebseinheit Nr.: **vSt 2**
Bezeichnung: **vorgeschobener Stützpunkt 2**
bestehend aus: vorhandene einfache militärische Befestigungsanlagen
(Lageplan 2.2, M 1 : 5.000 sowie Lageplan vSt 2, M 1 : 1.000)

Betriebsweise:
Warmlaufen und Aufmunitionieren der Fahrzeuge 2h pro Tag
Ausrücken und Rückkehr in Konvois mit 60 Fahrzeugbewe-
gungen pro Tag
500 Schuß Übungsmunition
10 Leuchtraketen und 5 Übungssprengungen

Betriebseinheit Nr.: **vSt 3**
Bezeichnung: **vorgeschobener Stützpunkt 3**
bestehend aus: vorhandene einfache militärische Befestigungsanlagen
(Lageplan 2.1, M 1 : 5.000 sowie Lageplan vSt 3, M 1 : 1.250)

Betriebsweise:
Warmlaufen und Aufmunitionieren der Fahrzeuge 2h pro Tag
Ausrücken und Rückkehr in Konvois mit 60 Fahrzeugbewe-
gungen pro Tag
500 Schuß Übungsmunition
10 Leuchtraketen und 5 Übungssprengungen

Betriebseinheit Nr.: **vSt 6**
Bezeichnung: **vorgeschobener Stützpunkt 6**
bestehend aus: vorhandene einfache militärische Befestigungsanlagen
(Lageplan 2.4, M 1 : 5.000 sowie Lageplan ÜK 6/ vSt 6, M 1 :
1.250)

Betriebsweise:
Warmlaufen und Aufmunitionieren der Fahrzeuge 2h pro Tag
Ausrücken und Rückkehr in Konvois mit 60 Fahrzeugbewe-
gungen pro Tag
500 Schuß Übungsmunition
10 Leuchtraketen und 5 Übungssprengungen

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Nutzung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Allgemeine Auflagen

Zuständige Überwachungsbehörde für den Betrieb des Schießplatzes ist gem. § 1 Abs. 2 der 14. BImSchV die Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf. (Hinweis)

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Übungseinrichtungen in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

C) Immissionsschutz

- 1) Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so genutzt werden, dass die von diesen Anlagenteilen, einschließlich der dem Betrieb zuzuordnenden Fahrzeugbewegungen, verursachten Geräuschimmissionen in der Zeit von

06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagzeit)

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der folgenden Wohnhäuser die in der Tabelle angegebenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Adresse	Rechts-/Hochwert	Immissionsrichtwert am Tag
1.1	Schlangen, Am Tiwitt 24	3488489 / 5741816	50 dB(A)
1.2	Schlangen, Haustenbecker Str. 37	3488386 / 5744590	55 dB(A)
1.3	Schlangen, Bungalowpark	3488471 / 5745313	55 dB(A)
2	Augustdorf, Lippstädter Weg 1,	3481828 / 5750502	55 dB(A)
3	Schloß Holte-Stukenbrock Kapellenweg 9,	3478856 / 5748661	55 dB(A)
4.1	Hövelhof, Sennestr. 231	3479409 / 5744565	60 dB(A)
4.2	Hövelhof, Staumühler Str. 282	3480793 / 5743136	60 dB(A)
5	Paderborn, Niehörster Str. 37	3480613 / 5739162	55 dB(A)
6.1	Bad Lippspringe, Cecilienstift, Cecilienallee	3486595 / 5739512	45 dB(A)
6.2	Bad Lippspringe, Vom – Stein – Straße	3486499 / 5738864	50 dB(A)
6.3	Bad Lippspringe, Lindenstraße 27	3487437 / 5739325	50 dB(A)

Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgenden ergänzenden Festsetzungen:

- eine kurzzeitige Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Tage um mehr als 30 dB(A) ist eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes.

- wegen erhöhter Störfwirkung von Geräuschimmissionen an Werktagen von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind die gemessenen Mittelungspegel in diesen Teilzeiten in Wohn- und Kurgebieten (Immissionsorte Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 2, 3, 5, 6.1, 6.2 und 6.3) mit einem Zuschlag von 6 dB(A) zu versehen.

D) Natur- und Landschaftsschutz

- 1) Die naturschutzfachlichen Gutachten des Büros Narr-Rist-Türk – Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gemeldete FFH-Gebiet DE 4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ und das gemeldete SPA-Gebiet DE 4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“, Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - in der Fassung vom 12.01.2010 werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den gutachtlichen Ausführungen umzusetzen, soweit diese nicht durch die folgenden Auflagen und Ergänzungen weiter spezifiziert werden.
- 2) Die Sanierung der Altlasten im Bereich des Schießübungshauses und Übungskomplexes 2 hat in Abstimmung (vor Sanierungsbeginn) mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe zu erfolgen. Die Sanierung muss vor Baubeginn abgeschlossen sein.
- 3) Bei den Bauarbeiten und den Kompensationsmaßnahmen anfallender Bodenaushub ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh fachgerecht abzulagern bzw. zu entsorgen.
- 4) Für die Umsetzung der Maßnahme A 3 (LBP S. 62 sowie S. 86 f.) ist ein separates Umwandlungsverfahren nach dem Forstrecht notwendig. Dieses Verfahren wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe durchgeführt. Die Umwandlung ist kurzfristig zu beantragen, um die geplante Maßnahme A 3 rechtzeitig vor Beginn der ersten durch das Bauvorhaben betroffenen Brutzeit (bis 1.März des jeweiligen Jahres; eine Terminüberschreitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh zulässig) abzuschließen.
- 5) Der Bauherr hat dem Kreis Gütersloh qualifiziertes Fachpersonal als „ökologische Baubegleitung“ zu benennen. Die Fachkraft dokumentiert die Baubegleitung. Vor Beginn der Baumaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen (LBP S. 81-88) findet eine Abstimmung mit den unteren Landschaftsbehörden und dem Bundesforst hinsichtlich der Details vor Ort statt.
- 6) Die Maßnahmen A 1 – A 3 und V 8 (LBP S. 58 – 62 sowie S. 82 bis 89) sind jeweils vor Baubeginn rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (s. Auflage D 4) durchzuführen, damit zur darauffolgenden Brutzeit die Maßnahmen wirksam werden können.
- 7) Die Beeinträchtigung von Nachtfalterarten und weiterer nachtaktiver Insektenarten ist durch Installation von insektenfreundlicher Beleuchtung (z. B. LED-gelb) in und am Schießübungshaus zu vermeiden. Die technischen Details der zum Einsatz kommenden Beleuchtung sind mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Übungsdörfern und weiteren geplanten Einrichtungen. Die Beleuchtung darf nur in der Zeit von 6.00 Uhr – max. 22.00 Uhr erfolgen.

- 8) Die Pflege der Kompensationsflächen und Flächen zur Schadensbegrenzung (Rückzugsräume für bestimmte Vogelarten) ist für die Dauer des Eingriffs bzw. der Störungen sicherzustellen.
- 9) Als Monitoring ist die Überprüfung des Entwicklungsziels durch vegetationskundliche Kartierungen im zweijährigen Turnus über einen Zeitraum von zunächst 6 Jahren vorgeschrieben. Nach Erreichen der Zielsetzung bzw. nach diesem Zeitraum erfolgt eine abschließende Kartierung im Abstand von 5 Jahren.
Darüber hinaus erfolgen eine Umsetzungskontrolle im Sinne der Zielarten nach Erstherstellung sowie eine Brutvogelkartierung im Laufe der ersten Brutzeit und eine Funktionskontrolle in den darauffolgenden Jahren im Rahmen der vegetationskundlichen Begehungen.
Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde und den unteren Landschaftsbehörden der Kreise Gütersloh, Lippe und Paderborn vorzulegen und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das landesweite Fundortkataster zur Verfügung zu stellen. Soweit das Entwicklungsziel nicht oder nur teilweise erreicht bzw. Zielarten nicht ausreichend gestützt werden, wird die Genehmigungsbehörde Korrektur- bzw. Vorsorgemaßnahmen in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Landschaftsbehörde anordnen. Das Monitoring ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen.
- 10) Nach Beendigung der Nutzung der Übungseinrichtungen sind diese mit allen Einrichtungen, einschl. der Schotterung, Fundamente und Wege zu entfernen. Der Rohboden soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die Kosten tragen die britischen Streitkräfte.
- 11) Sowohl der direkte Verlust als auch die mittelbare Beeinträchtigung der Biotope nach § 62 Abs. 1 LG ist im Verhältnis 1 : 1 auf der Fläche A 1 (LBP S. 62 sowie 82 f.) auszugleichen. Die vorgesehne Fläche von 2,4 ha ist entsprechend auf 3,0 ha zu vergrößern.

F) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1) Der Standort vSt 3 befindet sich im Zustrom des Horizontalfilterbrunnens 1 der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH.
Zur Beweissicherung ist durch den Anlagenbetreiber eine Grundwasserqualitätsmessstelle im Abstrom des Standortes vSt 3 einzurichten. Vor Beginn des Betriebes ist eine Nullmessung durchzuführen.
Einzelheiten sind mit den Wasserwerken Paderborn abzustimmen.

G) Forstrechtliche Feststellung

- 1) Im Rahmen der Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen ist die Fläche A 2 „Heide auf Waldstandort“ zu entwickeln (vgl. Auflage D.1). Im LBP auf S. 60 sowie auf dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (LBP S. 84 f.) ist unter A 2 vermerkt: „Entwicklung offener Vernetzungsflächen im Wald-Heide-Komplex auf einer als Wald geltenden Fläche“. Die betroffene Fläche (2,19 ha) behält weiterhin die Waldeigenschaft gem. § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Landesforstgesetz NRW.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Mit Antrag vom 29.04.2009 hat die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Bielefeld die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb des Schießplatzes auf dem Truppenübungsplatz Senne beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 10.18 Sp. 2 des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der örtlich zuständige Landkreis in dem sich die Anlage befindet als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die Gesamtanlage des Schießplatzes auf dem Truppenübungsplatz Senne erstreckt sich räumlich über Flächen in den Kreisen Lippe, Paderborn und Gütersloh.

Daher sind diese beteiligten Kreise grundsätzlich örtlich zuständig.

Gem. § 3 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW hat die Bezirksregierung Detmold als gemeinsame Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12.02.2009 den Kreis Gütersloh als zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt.

Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 10.18 Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung zu entscheiden.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach § 80 Abs. 4 BauO NRW sind Vorhaben, „die unmittelbar der Landesverteidigung dienen“ der oberen Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Kenntnisgabeverfahren wurde von der Bezirksregierung Detmold durchgeführt und rechtsbeständig abgeschlossen.

Daher war im vorliegenden Genehmigungsverfahren entgegen § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) nicht über eine Baugenehmigung zu entscheiden und die Beteiligung der Bauordnungsämter und der Kommunen nicht erforderlich.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Fachdienststellen
Immissionsschutz,
untere Landschaftsbehörde,
untere Wasserbehörde
untere Bodenschutzbehörde
- der Kreisverwaltung Paderborn mit den Fachdienststellen
Immissionsschutz,
untere Landschaftsbehörde,

untere Wasserbehörde

- der Kreisverwaltung Lippe mit den Fachdienststellen Immissionsschutz, untere Landschaftsbehörde, untere Wasserbehörde
- der Wehrbereichsverwaltung West als Überwachungsbehörde
- der Bezirksregierung Detmold Dez. 54 als obere Wasserbehörde
- den Stadtwerken Bielefeld im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung in der Senne
- den Wasserwerken Paderborn im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung in der Senne
- dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW mit den Regionalforstämtern Ostwestfalen-Lippe und Hochstift
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW FB 23 und 45
- Bundesamt für Naturschutz

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurden den angrenzenden Städte und Gemeinden

Augustdorf, Schlangen, Bad Lippspringe, Paderborn, Hövelhof und Schloß Holte Stukenbrock

sowie dem

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Oberhausen

die Antragsunterlagen zur Information übersandt.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Von den meisten dieser Fachbehörden wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Sie haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Vom Kreis Lippe und vom Landesbüro der Naturschutzverbände kamen eine ablehnende Stellungnahme bzw. kritische Anmerkungen. Auf deren Einwände gehe ich im fachlichen Teil der Begründung näher ein.

Die wesentlichen Auswirkungen der Anlage sind Lärmimmissionen durch Schießlärm und Fahrzeugbewegungen sowie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Senne.

Bei der Beurteilung des Vorhabens waren daher insbesondere der Immissionsschutz sowie der Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung, weshalb hierauf in der Begründung zum Bescheid gesondert eingegangen wird.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

2. Immissionsschutz

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob durch den Betrieb der geänderten Anlage in der Umgebung des Truppenübungsplatzes erhebliche Belästigungen durch Lärm hervorgerufen werden können.

Dabei ist der Truppenübungsplatz als Gesamtanlage zu betrachten. Die beantragten Übungskomplexe, die vorgeschobenen Stützpunkte sowie das Schießübungshaus sind Nebeneinrichtungen des Schießplatzes i.S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Auf dem Übungsplatz finden außer Schießübungen mit Übungsmunition und Fahrzeugbewegungen an einzelnen Tagen auch Schießübungen mit großkalibriger Munition (> 20 mm) und Flugbetrieb statt. Auch nächtliche Schießübungen sind auf dem Übungsplatz laut Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich möglich.

Im Zusammenhang mit den beantragten Übungen in den geplanten Übungskomplexen und im Schießhaus werden jedoch ausschließlich Schießübungen mit Kleinkaliber (< 20 mm) am Tag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt.

Für die Tage, an denen die beantragten Übungen durchgeführt werden, werden sowohl das Schießen mit Großkaliber > 20 mm als auch Flugbetrieb gänzlich ausgeschlossen. Gegenüber der Betriebsbeschreibung, die diese Nutzungen vor oder nach den beantragten Übungen am selben Tag vorsah, wird die Nutzung des Truppenübungsplatzes somit weiter eingeschränkt.

Auch Schießübungen mit scharfer Munition werden im südlichen Teil des Truppenübungsplatzes im Freien ausgeschlossen. Nur innerhalb des Schießhauses wird mit scharfer Munition geschossen. Nachtbetrieb ist nicht beantragt und wird daher im Zusammenhang mit den beantragten Nutzungen auch nicht genehmigt.

Schießplätze, auf denen (auch) mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird, sind vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgenommen. Für das Schießen mit Kaliber ab 20 mm zieht die Bundeswehr die Richtlinie für das Lärmmanagement auf Schießplätzen heran. Diese enthält jedoch nur Vorgaben für das Schießen mit Großkaliber ab 20 mm, keine Richtwerte für Kleinkaliberschießen oder andere Geräuscharten. Da im Zusammenhang mit den beantragten Übungen ausschließlich mit Kleinkaliber geschossen wird und auch alle anderen zum Tragen kommenden Lärmquellen wie Fahrzeugbewegungen, Schießen mit Übungsmunition etc. vom Regelwerk der TA-Lärm erfasst werden, erfolgt die Beurteilung und die Festlegung von Immissionswerten in Anlehnung an die TA Lärm.

Für die Tage, an denen die beantragten Übungen stattfinden sollen, ergibt sich die Lärmbelastung durch den Truppenübungsplatz aus Schießübungen mit Übungsmunition, Übungsgranaten und Übungssprengungen und Leuchtraketen in den beantragten Übungskomplexen, Fahrzeugbewegungen und Schießübungen auf den vorhandenen vorgeschobenen Stützpunkten, Panzerbewegungen und Übungssprengungen auf den bestehenden Konvoi-Routen, Schießübungen mit kleinkalibriger scharfer Munition auf der Schießbahn D (entspricht E3 im Schreiben des Herrn Piorr vom 03.06.2009) im Norden des Übungsplatzes sowie den Fahrbewegungen zu den einzelnen Übungseinrichtungen.

Der Antragsteller hat eine Geräusch-Immissionsprognose der ACCON Köln GmbH vom 08.12.2009, Bericht Nr. ACB 0509 – 405782 – 91_1, vorgelegt, die diese Geräuscharten erfasst. Die Prognose beschreibt durch die Angabe von Mittelungspegeln und Spitzenpegeln sachgerecht, mit welchen Geräuschimmissionen zu rechnen ist, wenn alle in der Betriebsbeschreibung aufgeführten, geräuschrelevanten Tätigkeiten an einem Tag durchgeführt werden.

Für diese Tage wird die Gesamtbelastung, die durch den Truppenübungsplatz hervorgerufen wird, ermittelt. In einer früheren Fassung des Gutachtens wurde in „Vorbelastung“ (durch bestehende Einrichtungen auf dem Übungsplatz) und „Zusatzbelastung“ (durch beantragte Übungseinrichtungen) unterschieden. Der Kreis Lippe und Prof. Gellermann merkten in Ihren Stellungnahmen zu Recht an, dass diese Unterscheidung nicht der TA Lärm entspricht. In der aktuellen Fassung des Gutachtens werden die Bezeichnungen „beantragte Nutzung“ und „vorhandene Nutzung“ gewählt.

Eine Betrachtung der Vorbelastung im Sinne der TA Lärm erübrigt sich, da an den Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Truppenübungsplatzes entweder die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden oder aber keine relevante Vorbelastung durch andere Anlagen existiert (Immissionsorte IP 2 in Augustdorf, IP 3 in Schloß Holte-Stukenbrock sowie IP 6.1 in Bad Lippspringe).

Da für zahlreiche geräuschrelevante Tätigkeiten auf dem Übungsplatz keine Literaturangaben vorlagen, wurden die Emissionsansätze aus eigenen Messungen entwickelt.

Die Emissionen der Schießübungen mit Übungsmunition sowie der Übungsgranaten, Übungssprengungen und Leuchtraketen wurden in gesteuerten Messungen im bestehenden Übungskomplex 6 in Anwesenheit von Vertretern des Kreises Gütersloh ermittelt.

In der Stellungnahme des Kreises Lippe wird kritisiert, dass die messtechnische Ermittlung mit 4 bzw. 3 Messpunkten nicht der DIN EN ISO 3744 entspricht. Dort werden mindestens 9 Messpunkte auf einer Hüllfläche rund um die Geräuschquelle gefordert. Außerdem seien Fremdgeräusche nicht berücksichtigt worden. Im vorliegenden Fall wurde jedoch nicht der Mittelwert aus den Messungen für die Ausbreitungsrechnung verwendet, sondern der Maximalwert in Schussrichtung. Da beim Schießen mit Übungsmunition kein Geschosknall auftritt, kann man laut Schreiben des LANUV vom 16.07.2009, S. 2, davon ausgehen, dass die maximale Lärmemission in Schießrichtung auftritt. Dies wurde durch die gesteuerte Messung bestätigt. Da der Maximalwert im Sinne einer Pessimalebetrachtung der Immissionssituation verwendet wurde, ist die geringere Anzahl an Messpunkten akzeptabel. Die Fremdgeräusche lagen bei den Messungen um mehr als 25 dB(A) unter dem Messwert und brauchten daher nicht berücksichtigt zu werden.

Aussagen zum Spektrum der Schießgeräusche enthielt das Gutachten zunächst nicht. Die maximalen Schalleistungspegel von 145 dB liegen laut Stellungnahme des LANUV vom 16.07.2009, S. 3, in der Größenordnung von Gewehren mit Kaliber < 20 mm. Für diese Kaliber kann die TA Lärm entsprechend angewandt werden. Beim Schießen mit Übungsmunition, das Schalleistungspegel von bis zu 132 dB(A) erzeugt, ist schon vom Höreindruck her nicht mit tieffrequenten Anteilen zu rechnen. Für die Messung von Übungssprengungen, Übungsgranaten und Leuchtraketen wurde in der aktuellen Fassung des Gutachtens das Spektrum eingefügt. Danach sind auch hier keine bestimmenden Geräuschanteile im tieffrequenten Bereich zu erkennen.

Das Büro AKUS GmbH wirft in seiner Stellungnahme für die Stadt Bad Lippspringe die Frage auf, ob die Anwendung der VDI 3745 sachgerecht sei, da möglicherweise tieffrequente Geräusche auftreten. Beim Schießen mit Großkaliber-Waffen sind tieffrequente Geräuschanteile zu erwarten. Diese werden aber laut Betriebsbe-

schreibung parallel zu den beantragten Übungen nicht eingesetzt und sind für den Rest der Tageszeit aufgrund der Genehmigung ausgeschlossen. Für die untersuchten Schießgeräusche ist die VDI 3745 die geeignete Vorschrift (s.o.). Die TA Lärm verweist in Absatz A 1.6 für die Beurteilung von Geräuschen kleinkalibriger Waffen < 20 mm ausdrücklich auf diese VDI-Richtlinie.

Die Emissionen der Panzervorbeifahrten wurden ebenfalls durch gesteuerte Messungen ermittelt. Der Schalleistungspegel wurde bei mehreren Vorbeifahrten in 10 m Entfernung gemessen. In mehreren Messungen wurden zudem die Spektren der Geräusche ermittelt (vgl. Abb. 12 und 13 des Gutachtens in der aktuellen Fassung). Dabei ist deutlich ein tieffrequenter Geräuschanteil bei 100 Hz erkennbar. Im Sinne einer Pessimalebetrachtung wurde für die Ausbreitungsrechnung das Spektrum einer entfernten Vorbeifahrt verwendet, bei dem der tieffrequente Anteil besonders deutlich hervortritt. Die Berechnungen erfolgten TA-Lärm-konform in Oktavbändern.

Für die Schießübungen im Schießhaus mit scharfer Munition werden Literaturdaten zugrunde gelegt. Die Ansätze sind nachvollziehbar.

Die Geräuschemissionen des Kleinkaliberschießens mit scharfer Munition auf der Schießbahn D wurden durch das LANUV (Schreiben des Herrn Piorr vom 03.06.2009) aufgrund von Literaturdaten berechnet. Da dort laut Betriebsbeschreibung, Abschnitt 3.1, max. 1.000 Schuss pro Tag abgegeben werden, wurden die entsprechenden Beurteilungspegel (L_r (1000)) bei der Berechnung der Gesamtbelastung einbezogen (s. Geräusch-Immissionsprognose, S. 40). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde die Ausarbeitung des LANUV der aktuellen Fassung des Geräuschgutachtens als Anhang (s. S. 67 ff.) beigelegt.

Für die Ausbreitungsrechnungen legt das Büro ACCON Köln für die meteorologische Korrektur $c_0 = 2$ dB zugrunde. Der Wert von $c_0 = 2$ dB wird von den Immissionsschutzbehörden in NRW allgemein ohne besonderen Nachweis akzeptiert. In diesem Korrekturwert ist die Häufigkeitsverteilung verschiedener Wetterlagen abgebildet. Die topografischen Verhältnisse und mögliche Pegelminderungen durch Waldgebiete auf dem Truppenübungsplatz wurden zur Betrachtung der Maximalsituation nicht berücksichtigt. Auch eine mögliche Abschirmung durch Gebäude oder Container innerhalb der Übungskomplexe wurde bei der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt.

Das Büro AKUS GmbH merkt in seiner Stellungnahme an, dass die neue DIN EN ISO 17201, Teil 1 bis 5, für die Ausbreitungsrechnung angewendet werden sollte. Nach der TA Lärm ist jedoch die Anwendung der DIN ISO 9613-0 für Ausbreitungsrechnungen vorgeschrieben. Die DIN EN ISO 17201, Teil 3, für Schießgeräusche liegt nur als Entwurf vor. Aufgrund zusätzlicher Dämpfungsterme (die Richtlinie setzt einen Wert von $c_0 = 5$ dB an) würde die Anwendung dieser Norm zu niedrigeren Werten am Immissionsort führen. Die Genehmigungsbehörde sieht zusammen mit dem LANUV (Schreiben des Herrn Piorr vom 16.07.2009) keinen Anlass, eine Norm, die erst als Entwurf vorliegt, anwenden zu lassen.

In der Stellungnahme des Kreises Lippe wird vorgebracht, dass die Ausbreitungsrechnung mit $c_0 = 2$ dB nicht an allen Orten sachgerecht sei. Bad Lippspringe weist teilweise niedrigere Werte für c_0 auf. Laut LANUV liegt der meteorologische Korrekturfaktor für Bad Lippspringe zwischen 1,3 und 2,9 dB. Daraus würden sich Werte am Immissionsort ergeben, die 0,7 dB höher bzw. um bis zu 0,9 dB niedriger wären als die in der Geräuschprognose berechneten. Da die Geräuschbelastung durch den Truppenübungsplatz insgesamt an den Immissionsorten in Bad Lippspringe um 3 bis 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegt, würde ein anderer Wert für c_0 nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der Geräuschsituation führen.

Die Immissionsorte und ihr jeweiliger Schutzanspruch wurden von den jeweils örtlich zuständigen Immissionsschutzbehörden der Kreise vorgeschlagen und von der Genehmigungsbehörde ausgewählt. Dabei wurden vorhandene Bebauungspläne bzw. die Gebietseinstufung aufgrund der tatsächlichen Nutzung des jeweiligen Gebietes zugrunde gelegt. Für die Kureinrichtung in Bad Lippspringe wird auf Vorschlag des Kreises Paderborn in Anlehnung an die Vorgaben der TA Lärm der Immissionsrichtwert für Kurgebiete festgelegt. Die Wehrbereichsverwaltung merkt in ihrer Stellungnahme an, dass der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) am Tage bereits durch Hintergrundgeräusche aus dem Kurgebiet selbst und den Verkehr auf der B 1 überschritten sei. Nach der vorliegenden Geräuschprognose ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung dieses Wertes durch die Aktivitäten auf dem Truppenübungsplatz gegeben. Um eine weitere Zunahme der Geräuschbelastung an der Kureinrichtung auch unter Berücksichtigung der Ruhezeiten nach TA Lärm zu verhindern, wurde dieser niedrige Wert in einer Auflage festgelegt.

Der Hinweis des Kreises Paderborn in seiner Stellungnahme vom 30.06.2009 unter Ziffer 3 auf die allgemeinen Ruhezeiten aufgrund der „ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippspringe“ in der Fassung vom 02.03.2003 wurde geprüft. Die Verordnung ist ausschließlich auf Verhalten innerhalb des Kurgebietes ausgerichtet (§§ 2, 5 und 9) und somit auf Nutzungen außerhalb des Gebietes nicht anwendbar.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände merkt in seiner Stellungnahme an, dass die Vorbelastung durch andere Anlagen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind, im Gutachten nicht berücksichtigt worden sei. Aus den Stellungnahmen der örtlich zuständigen Immissionsschutzbehörden ergibt sich, dass an den Immissionsorten IP 2, IP 3 und IP 6.1 keine relevante Vorbelastung vorliegt. An den übrigen Immissionsorten liegt die Lärmbelastung durch den Truppenübungsplatz mehr als 6 dB(A) unter dem jeweiligen Richtwert, so dass die Ermittlung der Vorbelastung nach der TA Lärm entfallen kann.

Laut Landesbüro müssten zudem die Geräuscheinwirkungen durch den Verkehr berücksichtigt werden, wenn die Gesamtbelastung durch alle Geräuscharten zusammen im Bereich der Gesundheitsgefährdung läge. Nach der jüngeren Rechtsprechung ist von einer Gesundheitsgefährdung durch Lärm noch nicht bei der Überschreitung der einschlägigen Richt- bzw. Grenzwerte auszugehen, sondern erst bei Werten ab 70 dB(A) am Tage in allgemeinen Wohngebiet und ab 70 bis 75 dB(A) im Mischgebiet (vgl. OVG Urteil vom 13.03.2008, 7 D 34/07.NE sowie BVerwG Beschluss vom 16.03.2006, 4 A 1075.04). Aufgrund der Entfernungen zu stark befahrenen Fernstraßen ist von derart hohen Pegeln durch Verkehrslärm nicht auszugehen. Zudem liegen die ermittelten Beurteilungspegel durch die Nutzung des Truppenübungsplatzes zwischen 40 und 54 dB(A) und damit so weit unter dem kritischen Wert, dass sich durch Pegeladdition mit Werten um 70 dB(A) keine Veränderung dieses (hypothetischen) Grundgeräuschpegels ergäbe.

In der Geräusch-Immissionsprognose wurden alle geräuschrelevanten Tätigkeiten auf dem Truppenübungsplatz an den Tagen der beantragten Übungen erfasst. Die Berechnungen und die Darstellung sind sachgerecht und nachvollziehbar. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch eine Auflage zum Lärmschutz sichergestellt.

3. Natur- und Landschaftsschutz

3.1 Ausnahmeregelung nach § 62 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG)

Durch die geplanten Übungsdörfer werden geschützte Biotop nach § 62 LG in Anspruch genommen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat die Biotop nach § 62 LG vor Ort überprüft und festgestellt, dass durch den Übungskomplex 1 und Übungskomplex 2 geschützte Biotop nach § 62 LG in Form von artenreichen Magerwiesen und Trockenrasen überplant bzw. überbaut werden. Nach Aussage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes kommt es durch den Übungskomplex ÜK1 zu einem direkten Verlust von ca. 0,62 ha und zu einer mittelbaren Beeinträchtigung von 1,15 ha Magerwiesenbestände. Dieser Biotoptyp ist auf dem Truppenübungsplatz großflächig vertreten.

Durch den Übungskomplex 2 kommt es darüber hinaus zu einem direkten Verlust von ca. 0,31 ha und zu einer mittelbaren Beeinträchtigung von 0,91 ha Sandtrockenrasen.

Der Verlust dieser Biotop wird nach Aussage der Gutachter insgesamt als ausgleichbar bewertet, da sich auf der Ausgleichsfläche A 1 kurz- bis mittelfristig Magerwiesen und Sandtrockenrasen entwickeln werden mit einer vorgesehenen Fläche von ca. 2,4 ha.

Nach § 62 Abs.2 LG kann die untere Landschaftsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotop ausgeglichen werden kann oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Nach Aussagen der Fachgutachter und der Vertreter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW können die Flächenverluste dieser Biotoptypen ausgeglichen werden. Dieser fachlichen Meinung schließt sich die untere Landschaftsbehörde an.

Die untere Landschaftsbehörde stimmt damit der von der Genehmigungsbehörde zu erteilenden Ausnahme nach § 62 Abs. 2 LG grundsätzlich zu mit der **Auflage**, dass sowohl der direkte Verlust als auch die mittelbare Beeinträchtigung der Biotop nach § 62 (2) LG im Verhältnis 1 : 1 auf der Fläche A 1 ausgeglichen wird, da der Biotoptyp durch den Übungsbetrieb auch zwischen den einzelnen baulichen Anlagen nachhaltig beeinträchtigt wird (Auflage D.11). Die Fläche A 1 ist entsprechend auf 3 ha zu vergrößern. Die Zielerreichung des Ausgleichs ist im Rahmen des Monitoring sicherzustellen. Die dauerhafte Pflege ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

3.2. Landschaftspflegerischen Begleitplan

Den gutachtlichen Aussagen und Inhalten des landschaftspflegerischen Begleitplanes in der Genehmigungsfassung stimme ich grundsätzlich zu.

Durch die Auflagen D.1 bis D.11 wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung, zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs ihre volle Wirkung entfalten. Durch Auflagen zur Pflege und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Auflage D.1, D.5, D.6 und D.8) und zum Monitoring (Auflage D.9) ist sichergestellt, dass der Verursacher seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) nachkommt.

Nach § 4 a Abs. 1 LG ist der Verursacher des Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsumsetzung sind im landschaftspflegerischen Begleitplan auf den Seiten 34 bis 38 ausführlich beschrieben und mit dem Kreis Gütersloh als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Diese Maßnahmen sind fachlich geeignet, die Beeinträchtigungen durch den Eingriff auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

Bei der Beurteilung des Eingriffes wurde der Leitfaden zum Straßenbau ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW und der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) angewandt. Ursache dafür war die zunächst vorgesehene umfangreiche Neuversiegelung der Konvoirouten. In Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und der unteren Landschaftsbehörde wurde das Bewertungsverfahren auch nach Entfallen der Konvoirouten nicht grundsätzlich geändert, da diese Verfahren auch hinsichtlich der verbliebenen Beeinträchtigungen die bestmöglichen Bewertungen zulassen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes ist nachvollziehbar. Während die eigentlichen Flächen der Übungseinrichtungen wie Häuser und Container mit einem totalen Wertverlust bewertet wurden, sind die dazwischen liegenden Flächen mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 50 % versehen, einschl. der 10 m Wirkzone nach außen. Der Anpassung der Wirkzone von 25 m auf 10 m wird zugestimmt, weil sich der Umfang der über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigungen (von Boden, Flora und Fauna) auf diese Wirkzone beschränken wird. Da sich dort die Bodenstruktur nicht wesentlich verändert, der Wasserhaushalt unbeeinflusst bleibt und Pflanzen und Tiere tlw. ihren Lebensraum dort noch finden, ist eine mittelbare Beeinträchtigung gegeben. Die Schutzwürdigkeit der Biotop nach § 62 LG geht allerdings in Gänze verloren, deshalb wird dort ein Vollaussgleich festgesetzt, Insgesamt wurde ein Kompensationsbedarf von 22,83 ha ermittelt. Dieser berücksichtigt auch die Beeinträchtigungen und Verluste an Lebensräumen im Umfeld der Übungseinrichtungen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Gutachter nicht konstatiert, da das Betretungsrecht der Flächen für die Bevölkerung durch das Militär nur sehr eingeschränkt erlebbar und für Erholungszwecke faktisch nicht nutzbar ist. Der Umbau der Übungseinrichtungen außerhalb bestehender Anlagen bedeutet eine Umgestaltung der Landschaft und stellt auch eine erhebliche technische Veränderung des Landschaftsbildes dar. Der Großteil dieser geplanten Übungseinrichtung liegt allerdings in für Erholungssuchende nicht einsehbaren Bereichen. Dadurch ergeben sich keine Fernwirkungen. Die direkt betroffene Fläche wird über die Kompensationsermittlung zur Lebensraumfunktion (Eingriffsermittlung Biotik) ausgeglichen.

Da die Einrichtung nach einer möglichen Nutzungsaufgabe nach den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan und einer zusätzlichen Auflage vollständig zurückgebaut und die Flächen dann der natürlichen Entwicklung überlassen werden, stellen die geplanten Einrichtungen nach einer Öffnung des Truppenübungsplatzes für Erholungszwecke keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr dar.

3.3 Verträglichkeitsprüfung für das FFH- und Vogelschutzgebiet

Von dem Bauvorhaben ist das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE 418-401) und das FFH-Gebiet „Senne mit Stapellager Senne“ (DE 4118-301) betroffen. Diese Schutzgebiete sind an die Europäische Kommission gemeldet. Für die Meldung dieser Gebiete liegt die Bestätigung durch die Europäische Kommission vor.

Der § 48 c LG NRW beinhaltet ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume für welche die Gebiete ausgewiesen sind. So lösen Projekte wie das beantragte Bauvorhaben, die geeignet sind, derartige FFH-Gebiete oder Vogel-Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen nach § 48 d LG

NRW eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit den Zielen des Schutzgebietes aus. Diese Verträglichkeitsprüfung erfolgte durch das Ingenieurbüro Narr-Rist-Türk und ist ein eigenständiger Prüfschritt im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes.

Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Schreiben des Herrn Hübschen vom 09.12.2009) und der unteren Landschaftsbehörde entsprechen die Untersuchungen den methodischen Anforderungen einer Verträglichkeitsprüfung.

Die Kritik an fiktiven Revierzentren verschiedener Vogelarten wird von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dahingehend zurückgewiesen, dass „es zum Stand der Technik gehört, bei den faunistischen Kartierungen Papierreviere abzugrenzen“.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung der FFH- und Vogelschutzgebiete sind aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (s. Schreiben des Herrn Hübschen vom 09.12.2009) und der unteren Landschaftsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Auch die Bewertungsmethode entspricht dem heutigen Stand der Technik. Die von verschiedenen Beteiligten geäußerte Kritik an dem Verträglichkeitsgutachten, dass der Lebensraumtyp „Trockene Heiden“ LRT 4030 direkt in Anspruch genommen und beeinträchtigt wird, ist bei näherer Betrachtung des Gutachtens nicht haltbar. Nach Aussagen der Fachgutachter liegt eine Störung von Vogelarten der Trockenheide vor, eine direkte Inanspruchnahme ist nicht kartiert. Darüber hinaus kann die Kritik an der Bewertung der Gutachter nicht nachvollzogen werden, die auf die Verschlechterung der Erhaltungsziele der lokalen Population, z. B. beim Schwarzkehlchen, verweist. Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ist dieser Vorwurf nicht belegt und nicht aufrecht zu erhalten. Dies zeigen Verhaltensweisen von Schwarzkehlchen an bereits bestehenden militärischen Einrichtungen und die Möglichkeit der Art auch im Bereich aktuell genutzter Einrichtungen zu brüten. Somit wird der Einschätzung der Gutachter, dass eine dauerhafte Aufgabe der Einzelreviere nicht zu erwarten ist, gefolgt.

Kritiker des Vorhabens befürchten, dass grundsätzlich jeder Lebensraumverlust im Umfeld der geplanten Übungseinrichtungen als erheblich zu bewerten ist. Dies entspricht nicht der höchstrichterlichen Entscheidungspraxis. Denn soweit ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und der Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die Beurteilung von möglichen Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen im Umfeld der Übungseinrichtungen kommt zu dem Ergebnis, dass diese nicht zu besorgen sind.

Bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt, die sich hier auf die Vermeidung von Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten ausrichten.

Darüber hinaus wurden zusätzlich Schadensbegrenzungsmaßnahmen im räumlichen Umfeld der Übungsdörfer ÜK 1, ÜK 2, ÜK 5 und des Schießübungshauses 2 geplant (s. LBP S. 36). Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme und werden durch den Genehmigungsbescheid festgesetzt. Das Risikomanagement wird wirksam umgesetzt, indem ein Monitoring nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt wird. Durch Auflage Nr. D.9 ist zusätzlich sichergestellt, dass Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen angeordnet werden können.

Mit den o. a. angeführten zusätzlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen besteht eine ausreichende Prognosesicherheit, so dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes und der wertgegebenen Arten ausgeschlossen werden kann. Die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 48 d Abs. 5 ff LG ist nicht ersichtlich.

Insgesamt ergeben sich aus den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und zum Vogelschutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“. Das geplante Bauvorhaben ist daher im Sinne der FFH- Richtlinie zulässig.

3.4 Spezielle Artenschutzprüfung nach § 42 BNatSchG:

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh schließt sich der Meinung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Schreiben des Herrn Hübschen vom 21.07.2009) an, dass das methodische Vorgehen des Gutachters in der artenschutzrechtlichen Prüfung mitgetragen wird. Damit werden die kritischen Einwendungen an den nach ihrer Auffassung unzureichenden Bestandsaufnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zurückgewiesen. Die Untersuchungen reichen aus, um die Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu überprüfen. Im Gutachten werden die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einer artspezifischen Betrachtung unterzogen. So sind dort die Gefährdungsfaktoren, die Betroffenheiten gesondert nach Verbotstatbeständen sowie artspezifische Schadensbegrenzungs- und populationssichernde Maßnahmen dargestellt.

Im Verfahren wurde kritisiert, dass nicht das gesamte Spektrum der besonders geschützten Arten, z. B. der Europäischen Vogelarten abgehandelt worden ist.

Nach Aussage der Gutachter sind für die artenschutzrechtliche Prüfung betrachtungsrelevant alle europarechtlich und/oder streng geschützten Arten. Durch eine zusätzliche Erläuterung im Text (saP S. 4) wird die Betrachtungsweise erläutert. Prinzipiell wurden die Vorgaben des Landes NRW berücksichtigt und die Liste der planungsrelevanten Arten herangezogen. Alle weiteren Arten wurden aber nicht ausgeblendet sondern projektspezifisch unter Berücksichtigung ihres Vorkommens der Häufigkeit und ihrer Wirkempfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen beurteilt. Eine nichtzulässige Eingrenzung des Artenspektrums erfolgte demnach nicht.

Auch die Kritik an der fehlenden Datengrundlage zu den Vogelarten ist nicht berechtigt, denn die Bestandserfassung erfolgte nach den methodisch anerkannten Standards im Sinne einer selektiven Revierkartierung unter Berücksichtigung der wertgebenden, ggf. mit gesonderten Methoden zu erfassender Arten. Nach schriftlicher Darlegung des Büros haben sechs Erfassungsdurchgänge pro Übungsfläche stattgefunden. Zudem ergaben sich zusätzlich erbrachte Funde durch einen ornithologisch sachkundigen Kartierer im Zuge der Vegetationskartierung.

Die Auswertung der faunistischen Daten mit Revierbildung am Schreibtisch ist hierbei eine übliche Standardmethode und die einzige fachlich geeignete Methode, komplexe ökologische Sachverhalte wie die Raumnutzung von Vögeln planungsrechtlich aufzuarbeiten.

Der Kreis Lippe und das Landesbüro der Naturschutzverbände beurteilen die Betroffenheit von Vogelarten wie Feldlerche, Baumpieper und Goldammer kritisch. Dazu ist anzumerken, dass die angesprochenen Arten die nicht in der saP einzeln abgehandelt wurden, insgesamt einen guten Erhaltungszustand aufweisen und in

NRW weit verbreitet sind. Ein Umsiedeln innerhalb des Gebietes kann aufgrund der Kleinflächigkeit der einzelnen Eingriffe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unterstellt werden, zumal die Ansprüche an den Nistplatz wenig anspruchsvoll sind. Dies gilt nicht nur für die Feldlerche auf dem Truppenübungsplatz sondern auch für die Gehölzbrüter, für die der Verlust von einzelnen Strukturen nicht relevant ist.

Kritisch wurde darauf hingewiesen, dass die Zauneidechse in den überarbeiteten Unterlagen nicht betrachtet wurde. Die fehlenden Seiten zu der Zauneidechse wurden noch im Beteiligungsverfahren nachgereicht. Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Schreiben des Herrn Hübschen vom 09.12.2009) ist die Zauneidechse in den ersten Unterlagen mit betrachtet worden. Es wurden auch Vermeidungsmaßnahmen, orientiert an den Habitatansprüchen der Zauneidechse formuliert. Es ergeben sich aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dazu keine weiteren Kritikpunkte.

Kritische Äußerungen gab es auch zur Behandlung der Betroffenheit der Kreuzkröte im Bereich der vST 3. Nach Aussage der Gutachter kann allerdings ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte ausgeschlossen werden, da vom Bauvorhaben keine Laichgewässer betroffen sind. Auch die speziellen örtlichen Gegebenheiten, die Lage der nächstgelegenen Laichgewässer zum geplanten Standort deutet daraufhin, dass die Nutzung der beanspruchten Fläche als Landlebensraum der Kreuzkröte sehr unwahrscheinlich ist. Für einzelne Tiere ist aber nach Aussage der Gutachter dennoch eine Nutzung der Fläche als Landlebensraum nicht auszuschließen, so dass es vorhabensbedingt zu Verlusten oder Schädigungen von Versteckplätzen kommen kann. Einerseits besteht für Tiere die Möglichkeit, zu kleinräumigen Wechsellern, andererseits besteht durch das unbeabsichtigte Töten einzelner Individuen kein besonderes Risiko bei Ausschöpfung aller geplanten Vermeidungsmaßnahmen gemäß LBP und saP. Daher ist hier der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Kritik wurde laut an den Vorschlägen zum Risikomanagement und zu den Unsicherheiten der Gutachter bezüglich möglicher Umsiedlungen, z.B. von Heidelerche und Wiesenpieper, ohne Maßnahmen.

Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Schreiben des Herrn Hübschen vom 09.12.2009), der Kartierer, des Gutachters (s. saP S. 93 und 106) und weiterer Fachleute ist eine Umsiedlung der betroffenen Brutpaare auch ohne Maßnahmen möglich, denn sowohl die Heidelerche als auch der Wiesenpieper zeigen Bereitschaft, auf den Truppenübungsplätzen neue Flächen zu besiedeln. So besiedelt die Heidelerche recht schnell neue Habitats etwa in Sandabbaustellen, verlässt diese jedoch nach Anwachsen der Vegetation wieder rasch.

Auch wenn unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatnutzung und Siedlungsdynamik auf dem Truppenübungsplatz daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von den Gutachtern von Umsiedlungen ausgegangen wurde, verblieben in geringem Umfang Restzweifel, da keine exakten Angaben zu möglichen freien Habitats auf dem gesamten Platz vorlagen. Diese Restzweifel werden mit einem Risikomanagement aufgefangen, um die notwendige Prognosesicherheit erheblich zu erhöhen bzw. abzusichern (vgl. saP, S. 12 bis 14).

Die Maßnahmen des Risikomanagement können trotz der kurzfristigen Umsetzung ihre Funktion als Ausweichhabitat übernehmen, da diese Arten nicht auf eine bestimmte Vegetation angewiesen, sondern strukturgebunden sind, d. h. die Erstellung geeigneter Habitatstrukturen ist dabei entscheidend.

Zur Kontrolle der Umsetzung ist in Auflage D.9 ein Monitoring vorgeschrieben. Sollten Mängel auftreten, werden im Rahmen des Monitorings Nachsorgemaßnahmen angeordnet.

Von der Naturschutzseite wurde Kritik geäußert, dass notwendige Informationen, bezogen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population den Gutachtern nicht vorlägen. Dazu führt der Gutachter aus, dass er über die dargestellten selbst ermittelten Informationen hinaus auch die Möglichkeit hatte, Einschätzungen der Populationen durch das Land NRW, Verbreitungsdaten und verschiedene Daten der Biologischen Station auszuwerten. Daraus hat sich eine insgesamt aus Sicht der Gutachter relativ sichere Bewertung und Beurteilung der lokalen Population ergeben.

Insgesamt ergeben sich für die untere Landschaftsbehörde keine Anhaltspunkte, dass die Zugriffsverbote nach § 42 (1)BNatSchG eintreten und eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich ist. Bestandsaufnahmen und Bewertungen entsprechen den methodischen Standards.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne § 6 UVPG:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist für dieses Bauvorhaben nicht vorgesehen. Dennoch wurde vereinbart, ein Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen.

Die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie werden von Seiten der unteren Landschaftsbehörde im Grundsatz mitgetragen. Im Wesentlichen liegen Beeinträchtigungen im Bereich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere vor. Durch verschiedene Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Auflage D.6) sowie durch Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen minimiert bzw. kompensiert werden.

V. VERWALTUNGSgebÜHR

Verwaltungsgebühren werden gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW nicht erhoben (Persönliche Gebührenfreiheit).

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver säumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Im Auftrag

gez. Gruetzmacher

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

VIII. ANLAGEN

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
	Antrag (Formular)	2
	Inhaltsverzeichnis	1
	Erläuterung zu den Baumaßnahmen und zum Betrieb	11
	Lageplan „Standorte der Übungseinrichtungen“	1
	Übersichtsplan M 1:20.000	1
	Lageplan M 1.5.000 Blatt 2.1 „vST 1 + vST 3“	1
	Lageplan M 1.5.000 Blatt 2.2 „vST 2 + ÜK 5 + ÜK 1“	1
	Lageplan M 1.5.000 Blatt 2.3 „ÜK 2“	1
	Lageplan M 1.5.000 Blatt 2.4 „SH 2 + vST 6 + ÜK 6“	1
	Lageplan M 1.1000 „ÜK 1“	1
	Lageplan M 1.1000 „ÜK 2“	1
	Lageplan M 1.1000 „ÜK 5“	1
	Lageplan M 1.1000 „vST 1“	1
	Lageplan M 1.1000 „vST 2“	1
	Lageplan M 1.1000 „vST 3“	1
	Lageplan M 1.1000 „ÜK 6 + vST 6“	1
	Lageplan M 1.1000 „SH 2“	1
	Beauftragung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 18.04.2008 (Ablichtung)	5
	Drucksache 12/6477 des Deutschen Bundestages – 12. Wahlperiode - Verwaltungsvereinbarung (Ablichtung)	2
	Anzeige der WBV III vom 18.11.1999, Az.: 63-10-06/30	11
	Begründung des Standortes Schießhaus 2 erstellt durch BLB NRW	1
	Gutachten:	
	Geräusch-Immissionsprognose der Auswirkungen nach außen und der Auswirkungen auf die Avifauna durch die geplanten Änderungen auf dem Truppenübungsplatz Senne, erstellt durch ACCON Köln GmbH i. d. F. vom 09.12.2009, Bericht Nr.: ACB 0509 – 405782 – 91_1 mit Anhang	70
	Umweltverträglichkeitsstudie erstellt durch das Büro Narr-Rist-Türk in der Fassung vom 12.01.2010 mit Anhang	146
	Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gemeldete FFH-Gebiet DE 4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ und das	151

gemeldete SPA-Gebiet DE 4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ erstellt durch das Büro Narr-Rist-Türk in der Fassung vom 12.01.2010 mit Anhang	
Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt durch das Büro Narr-Rist-Türk in der Fassung vom 12.01.2010 mit Anhang	94
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt durch das Büro Narr-Rist-Türk in der Fassung vom 12.01.2010 mit Anhang	163

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der Fassung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (GV. NRW. S. 438/SGV. NRW. 2010) in der Fassung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt Nr. L 206 S. 0007), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt Nr. L 363 S. 368)
EU-Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt Nr. L 363 S. 368)

Bundesnaturschutzgesetz	Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
Landschaftsgesetz	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG); Bekanntmachung der Neufassung vom 09.05.2000 (GV. NRW. 2000 S.568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S.228) (SGV 791)
Bundeswaldgesetz	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – BwaldG - vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / FNA 790-18) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
Landesforstgesetz	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LfoG vom 24. April 1980, 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790) in der Fassung vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der Fassung vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296 / SGV. NRW 2011)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255) in der Fassung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863)
14. BImSchV	Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung - 14. BImSchV vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380)